

ZH_OBERGERICHT LZ240031 vom 16. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ240031

FR: ZH_OBERGERICHT LZ240031 du 16 octobre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LZ240031 del 16 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

a) Die Klägerin und Berufungsklägerin (fortan Klägerin), gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, reichte am 21. Februar 2023 beim Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise ... + ... ein Schlichtungsgesuch ein mit dem Rechtsbegehren, der Beklagte und Berufungsbeklagte (fortan Beklagte) sei zu verpflichten, ihr einen indexierten Unterhalt bis zum 18. Lebensjahr oder bis zum Abschluss einer Erstausbildung zu bezahlen (Urk. 1). Anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom

E. 4

Auf die Erhebung von Gerichtskosten für das Berufungsverfahren ist umständehalber zu verzichten. Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Beklagten keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Die Klägerin ihrerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Parteientschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.